



fotos: Franz Meilelec - Fotolia.com

# **NÖ Photovoltaik-Leitfaden -**

**Die wichtigsten Bewilligungs-/Genehmigungs-  
und Anzeigeverfahren auf einem Blick**



Foto © Weinfranz

Niederösterreich hat 2015 ein wichtiges Etappenziel erreicht: 100 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien. Unser Auftrag ist es die erreichten 100 Prozent zu halten, deshalb wird ein Ausbau von Erneuerbarer Energie weiterhin notwendig sein. Bisher wurden in unserem Bundesland rund 26.000 Photovoltaik-Anlagen montiert. Diese decken den Strombedarf von 60.000 Haushalten. Die Bedingungen in unserem Bundesland sind günstig - mit 30 bis 40 Quadratmeter Modulfläche lässt sich bereits der Jahresstromverbrauch eines Haushalts erzeugen.

Solarstrom ist ein wichtiger Baustein, um die ambitionierten Energie- und Umweltziele des Landes Niederösterreich zu erreichen. Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom ist eine faszinierende Technologie. Lautlos, ohne Emissionen wird Energie erzeugt, wann immer die Sonne scheint.

Der Leitfaden richtet sich an Projektwerber, Projektanten, Behörden und Sachverständige. Er zeigt klar, welche Verfahren bei der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen notwendig sind und welche Unterlagen Sie dazu brauchen.

Ihr Beitrag zur Energiewende ist enorm wichtig für Niederösterreich, um die Abhängigkeit von Importen zu reduzieren und die Wirtschaft im Land zu stärken. Denn unser Energiesystem der Zukunft ist „erneuerbar, regional und unabhängig“.



Energie-Landesrat Dr. Stephan Pernkopf

## Einleitung

Im Leitfaden finden Sie eine Aufzählung der wichtigsten für Photovoltaikanlagen bedeutsamen Gesetze und eine Beschreibung der erforderlichen Bewilligungs-/Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, die für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen durchzuführen sind. Photovoltaikanlagen gelten als „Ökostromanlage“, wenn sie als solche durch Bescheid des Landeshauptmannes gemäß Ökostromgesetz anerkannt sind. Die Anerkennung als Ökostromanlage ist Voraussetzung für die Abnahme und Vergütung durch die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, E-Mail: kundenservice@oem-ag.at, Internet: www.oem-ag.at) sowie bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 5 kWp für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Für Photovoltaikanlagen bis einschließlich 5 kWp besteht keine erhöhte Vergütungspflicht (nur Abnahme zum Marktpreis). Damit die Anerkennung ausgesprochen werden kann, müssen der Behörde u. a. alle für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Bewilligungen/Genehmigungen bzw. Anzeigen vorgelegt werden.

## Rechtsvorschriften

Gesetze, die bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen von Bedeutung sein können:

- ▶ NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)
- ▶ NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)
- ▶ Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
- ▶ NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)
- ▶ NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)
- ▶ Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

## Übersicht

- 1. Anlagen nicht mehr als 50 kW:**  
Anzeige bei Baubehörde
- 2. Anlagen größer 50 kW:**  
Genehmigung NÖ EIWG 2005
- 3. 50 bis 500 kW:**  
vereinfachtes Verfahren
- 4. mehr als 500 kW:**  
ordentliches Verfahren
- 5. Anlagen auf Betriebsgebäuden:**  
Klärung mit Gewerbebehörde
- 6. Anlagen auf Freiflächen:**  
außerhalb des Ortsbereiches: zusätzlich Bewilligung nach Naturschutzgesetz

## I. NÖ Bauordnung 2014

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 4 NÖ BO 2014 sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, von der NÖ Bauordnung ausgenommen. Auf Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 50 kW und auf Photovoltaikanlagen, die dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung unterliegen, ist somit die NÖ Bauordnung anzuwenden.

### A) Anzeigeverfahren

Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 18 NÖ BO 2014 sind Photovoltaikanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, mindestens acht Wochen vor dem Beginn der Ausführung der zuständigen Baubehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind zumindest eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende maßstäbliche Darstellung und eine Beschreibung des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Die Baubehörde kann binnen 4 Wochen weitere Unterlagen anfordern. Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 (z. B. den §§ 43, 44, 48 bis 51), des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, des NÖ Kleingartengesetzes, des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 oder einer Durchführungsverordnung zur NÖ Bauordnung 2014, hat die Baubehörde das Vorhaben innerhalb der acht Wochenfrist mit Bescheid zu untersagen. Ist zu dieser Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeigeleger nachweislich mitteilen, wodurch sich die Frist

verlängert. Wenn von der Baubehörde innerhalb der acht Wochenfrist keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzeigeleger das Vorhaben ausführen. Ist die Einholung von Gutachten notwendig und hat die Baubehörde dies nachweislich mitgeteilt, so hat die Baubehörde bei einem Widerspruch zu den erwähnten Bestimmungen binnen drei Monaten ab der Mitteilung des Gutachtensbedarfs das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Verstreicht auch diese Frist, darf der Anzeigeleger das Vorhaben ausführen. Das Vorhaben darf darüber hinaus auch dann ausgeführt werden, wenn die Baubehörde zu einem früheren Zeitpunkt mitteilt, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der Ausführung des Vorhabens vor Ablauf der gesetzlichen Fristen begonnen werden darf.

Soll eine Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 50 kW an einem Bauwerk montiert werden, so ist zu prüfen, ob durch die Abänderung des Bauwerks die Standicherheit tragender Bauteile oder der Brandschutz beeinträchtigt wird, oder Nachbarrechte verletzt werden könnten. Zutreffendenfalls ist eine Baubewilligung von der Baubehörde für die Abänderung des Bauwerks zu erwirken.

Mit der Planung und Berechnung des Vorhabens sind Fachleute zu betrauen, die dafür gewerbe-rechtlich oder als Ziviltechniker befugt sind. Das Recht zur Ausführung eines anzeigepflichtigen Vorhabens erlischt, wenn mit seiner Ausführung nicht binnen zwei Jahren begonnen wird oder es nicht binnen fünf Jahren ab Baubeginn fertig gestellt wird. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist der Baubehörde ein von einem Befugten erstellter Elektroprüfbericht vorzulegen.

Näheres erfahren Sie bei Ihrer Baubehörde (Bürgermeister).

## **B) Anzeigeverfahren (bei Betriebsanlagen)**

Photovoltaikanlagen, die dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung unterliegen (siehe Punkt III), sind - unabhängig von der Leistung - auch der Baubehörde anzuzeigen (siehe Abschnitt A). Wenn die zuständige Baubehörde ihre Baukompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen hat, werden das baubehördliche und das gewerberechtliche Verfahren gemeinsam abgewickelt.

## **II. NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)**

Wer eine Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW errichten, betreiben oder wesentlich ändern will, hat um eine Genehmigung nach dem NÖ EIWG 2005 anzusuchen, sofern die Anlage nicht unter die Gewerbeordnung fällt.

Wesentlich sind jedenfalls Änderungen des Umfangs der Erzeugungsanlage wie etwa die Erhöhung der Engpassleistung, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Der Austausch von gleichwertigen Maschinen und

Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als wesentliche Änderungen. Änderungen, die nicht wesentlich sind, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige mit Bescheid unter Vorschreibung allfälliger Auflagen zur Kenntnis zu nehmen.

Dem Ansuchen sind Unterlagen (siehe Anhang), erstellt von einem nach den berufsrechtlichen Vorschriften hierzu Befugten, in mindestens zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Empfohlen wird allerdings die Übermittlung von zumindest drei Ausfertigungen, weil dies die gleichzeitige Beurteilung durch mehrere Sachverständige erleichtert, wobei nur zwei Ausfertigungen vergibt werden müssen.

### **Vereinfachtes Verfahren**

Für Anlagen mit einer Engpassleistung bis 500 kW gibt es ein vereinfachtes Verfahren. Die Behörde hat das Projekt durch Anschlag in der betroffenen Gemeinde bekannt zu machen. Die Projektunterlagen liegen sodann während eines Zeitraumes von höchstens vier Wochen bei der Gemeinde auf. Während dieser Zeit können Nachbarn von Ihrem Recht Gebrauch machen, begründete Einwendungen bei der Behörde zu erheben. Den Eigentümern der unmittelbar an den Standort angrenzenden Grundstücke, den betroffenen Grundeigentümern, der NÖ Umweltschutzbehörde und der Standortgemeinde ist der Inhalt des Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Nachbarn über das Vorhaben abzusprechen. Eine mündliche Verhandlung ist nicht zwingend erforderlich.

## Ordentliches Verfahren

Für eine Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von über 500 kW ist eine mündliche Verhandlung zwingend vorgesehen. Zur mündlichen Verhandlung werden insbesondere der Antragsteller, die betroffenen Grundeigentümer, die Nachbarn, die NÖ Umweltanwaltschaft und die Standortgemeinde geladen, denen ein Mitspracherecht zukommt.

## Erteilung der Genehmigung

Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage

- ▶ zu keiner Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen kommt,
- ▶ zu keinen Gefährdungen des Eigentums dritter Personen oder sonstiger dinglicher Rechte kommt,
- ▶ Belästigungen von Nachbarn (etwa durch Blendung) auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben,
- ▶ der Standort geeignet ist (siehe Punkt V).

Ergibt das Genehmigungsverfahren, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gegeben sind, so sind die Errichtung und der Betrieb der Photovoltaikanlage unter Vorschreibung von allfälligen Auflagen zu genehmigen.

Können die Auswirkungen der Photovoltaikanlage auf Menschen und Umwelt zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden, so kann zunächst nur eine Errichtungsgenehmigung, allenfalls verbunden mit einem befristeten Probebetrieb, erteilt werden. Die Betriebsgenehmigung wird dann auf Grund der beim Probebetrieb gewonnenen Erfahrungen mit einem eigenen Bescheid erteilt.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Fertigstellung nicht binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird, nicht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird, oder der Betrieb durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wird. Die Behörde kann die Fristen auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrags verlängern.

Näheres erfahren Sie bei der  
NÖ Landesregierung,  
Abt. Umwelt- und Energierecht  
(Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;  
Tel.: 02742/9005/14501).

### III. Gewerbeordnung 1994

Gemäß § 2 Z. 20 Gewerbeordnung sind Elektrizitätsunternehmen von der Gewerbeordnung ausgenommen. Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Photovoltaikanlagen jedoch dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung:

Dient die Photovoltaikanlage ausschließlich der Versorgung des Gewerbebetriebes, so ist das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung anzuwenden.

Wird die mit der Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Energie zum Teil (Überschusseinspeisung) ins öffentliche Netz eingespeist, so hat die Gewerbebehörde in jedem Einzelfall unter Beachtung des Begriffes des Elektrizitätsunternehmens und unter Beachtung der Grundsätze des gewerblichen Betriebsanlagenrechts abzuwägen, ob das Betriebsanlagenrecht (Genehmigung oder Anzeige; vgl. § 81 Abs. 2 Z. 9 GewO) zur Anwendung gelangt. Ist nach Sicht der zuständigen Gewerbebehörde keine Genehmigung oder Anzeige notwendig, wird empfohlen, sich dies bestätigen zu lassen.

Welche Unterlagen der Gewerbebehörde (Genehmigungsverfahren) beizubringen sind, ergibt sich aus dem Anhang zu diesem Leitfaden. Die Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Sollten zur Beurteilung weitere Detailpläne erforderlich sein, kann die Behörde diese nachfordern. Das Genehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung ist ähnlich dem ordentlichen Verfahren nach dem NÖ EIWG 2005 gestaltet.

Die gewerberechtliche Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird. Die Behörde kann die Frist zur Inbetriebnahme auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrags auf insgesamt sieben Jahre verlängern.

Näheres erfahren Sie bei der für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Unterliegt die Photovoltaikanlage dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung, entfällt die Genehmigungspflicht nach dem NÖ EIWG 2005.

## IV. NÖ Naturschutzgesetz 2000

Außerhalb des Ortsbereichs, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z. B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedarf die Errichtung und wesentliche Änderung von Bauwerken (Photovoltaikanlage), die nicht Gebäude sind und die auch nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, der Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz.

Photovoltaikanlagen, die auf oder an einem Gebäude außerhalb des Ortsbereiches montiert werden sollen, unterliegen daher keiner Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz.

Einem Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung sind insbesondere Pläne, Beschreibungen, Skizzen udgl. in dreifacher Ausfertigung sowie ein aktueller Grundbuchsauszug anzuschließen. Ist der Antragsteller nicht Grundeigentümer, ist die Zustimmung des Eigentümers glaubhaft zu machen. Die Behörde kann zusätzliche Unterlagen verlangen, falls diese zur Beurteilung erforderlich sind.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren ab Rechtskraft mit der Ausführung begonnen wird oder wenn nicht innerhalb von fünf Jahren die Fertigstellung erfolgt. Die beiden Fristen können auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrags verlängert werden.

Näheres erfahren Sie bei den für den Vollzug des Naturschutzgesetzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.

## V. NÖ Raumordnungsgesetz 2014

Eine Photovoltaikanlage oder eine Gruppe von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen im Grünland nur auf Flächen mit der Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ errichtet werden.

## VI. Wasserrechtsgesetz 1959

Eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz ist dann erforderlich, wenn eine Photovoltaikanlage im Hochwasserabflussbereich zur Errichtung gelangen soll (zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde).

## VII. Weitere Verfahren

Im Einzelfall können weitere Verfahren notwendig sein (z. B. Luftfahrt, Denkmalschutz).



# Anhang

## 1. Allgemeines

Der Anhang bezieht sich auf die Errichtung von PV-Anlagen bestehend aus PV-Paneelelen, einer Unterkonstruktion, Wechselrichtern und den dazugehörigen Stromleitungen.

### 1.1 Anforderungen aus bautechnischer Sicht

Die Planung und die Errichtung einer PV-Anlage haben nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Das Hauptaugenmerk liegt auf der standsicheren Planung und Montage der PV-Paneele sowie der Unterkonstruktion und auf dem Brandschutz und der Nutzungssicherheit.

#### Standsicherheit - Freiflächenanlagen

Die Unterkonstruktion und die Fundierung sind entsprechend den zu erwartenden Eigengewichten, Windlasten, Schneelasten und sonstigen maßgeblichen Belastungen zu planen und zu bemessen. Hierzu sind die einschlägigen ÖNORMEN (ÖNORM EN 199x und ÖNORM B 199x) anzuwenden.

Die Fundierung ist auf die vorhandenen Bodenverhältnisse abzustimmen.

#### Anlagen auf Bauwerken

Diese sind mittels berechneten oder geprüften Befestigungsmitteln am Dach bzw. an der Fassade zu befestigen. Die Befestigungsmittel dürfen die Gebrauchstauglichkeit und Funktionstüchtigkeit der Dacheindeckung nicht beeinträchtigen. Die vorhandene Dach- oder Wandkonstruktion muss geeignet sein, die zusätzlichen Lasten (z.B. Eigengewicht, erhöhte Schneelast und zusätzliche Windbelastung bei aufgeständerter Montage) aufzunehmen. Bezüglich der Befestigungsmittel, der zusätzlichen Belastungen und sonstiger konstruktiver Anforderungen ist die ÖNORM M 7778 anzuwenden. Müssen Umbauten oder Verstärkungen an der Dachkonstruktion vorgenommen werden, ist hiezu eine baurechtliche Bewilligung erforderlich.

#### Brandschutz

Die PV-Anlage darf vorhandene Brandabschnitte nicht überbrücken. Daher ist von Grundstücksgrenzen mit Brandwänden ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Bei inneren Brandwänden ist von der Mitte der Brandwand jeweils beidseitig ein Abstand von 0,5 m einzuhalten. Bei Leitungsführungen durch Brandabschnittswände sind die Öffnungen nach dem Verlegen der Leitungen entsprechend abzuschotten.

Bei PV-Dachanlagen sind in Abständen von max. 40 m Freistreifen mit einer Breite von zumindest 1,00 m vorzusehen.

Durch die PV-Anlage dürfen die Rettungswege der Feuerwehr und die Fluchtwege (2. Fluchtweg) nicht beeinträchtigt werden.

Für die Aufstellung des Wechselrichters ist kein eigener Raum erforderlich. In unmittelbarer Nähe des Wechselrichters und der Gleichstromleitungen dürfen keine brennbaren Materialien vorhanden sein. Der Wechselrichter ist auf eine Unterkonstruktion mit einem Feuerwiderstand EI 30 aus nichtbrennbaren Baustoffen (A2) zu montieren. Diese Unterkonstruktion muss den Wechselrichter allseitig mind. 0,50 m überragen. Die Aufstellung in Räumen, in denen größere Mengen an brennbaren Stoffen gelagert sind, ist nicht zulässig.

Vom Gleichstromteil der PV-Anlage (PV-Panele und Gleichstromkabel) geht aufgrund der hohen Stromspannung im Brandfall eine Gefahr für die Einsatzkräfte aus. Es wird daher empfohlen, dass die örtliche Feuerpolizei (Gemeinde) die Einsatzkräfte über die PV-Anlage, über die Lage der PV-Panele, des Gleichstromkabels und des Wechselrichters informiert (z. B. durch Übergabe einer Planskizze).

Die PV-Anlage ist in einem allenfalls vorhandenen Brandschutzplan einzuzeichnen.

Wird für die Erste Löschhilfe ein Feuerlöscher bereitgehalten, so muss dieser zur Bekämpfung von Elektrobränden geeignet sein (Glutbrandpulver, bei größeren Räumen: auch CO<sub>2</sub>).

### **Nutzungssicherheit**

Eine Freiflächenanlage ist als abgeschlossene elektrotechnische Betriebsanlage anzusehen und daher gegen den Zutritt Unbefugter mit einem Zaun mit einer Höhe von mind. 1,80 m zu um-

geben. Für den Zugang und die Zufahrt ist ein versperrbarer Zugang (Türe, Tor) vorzusehen. Zwischen der Einzäunung und den PV-Paneelen ist ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten.

Allenfalls von den PV-Paneelen abrutschender Schnee darf nicht auf Nachbargrundstücke, Verkehrsflächen, Wege, Parkplätze und Gebäudezugänge und -zufahrten fallen. Entsprechende bauliche Vorkehrungen (z. B. Schneerechen) sind zu treffen.

Bei Fassadenanlagen dürfen bei Glasbruch keine gefahrbringenden Glasteile entstehen. Es ist vorzugsweise ESG-HST für die Glasabdeckung der PV-Elemente zu verwenden.

### **Hochwasser**

Die PV-Elemente, der Wechselrichter und sonstige nicht wasserdichte Anlagenteile sollen mit einem Freibord von mindestens 30 cm über dem 100-jährlichen Hochwasser (HW 100) liegen.

## **1.2 Anforderungen aus elektrotechnischer Sicht**

Die Belange der elektrotechnischen Sicherheit werden im Wesentlichen in der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 behandelt, weshalb dieses Regelwerk der Technik im Zuge der Projektierung und Ausführung heranzuziehen ist. Nicht behandelt werden jedoch brandschutztechnische Maßnahmen, die aufgrund des zu erwartenden Lichtbogens im Störfalle im Gleichstromkreis erforderlich sind.

Eine mögliche Gefährdung von Personen, insbesondere von Einsatzkräften im Brandfalle, ergibt sich dadurch, dass PV-Anlagen nicht abgeschaltet werden können.

Die Spannung liegt weit oberhalb der zulässigen Fehlerspannung (max. 120 V für Gleichstrom). Im Normalbetrieb ist keine Gefährdung zu erwarten, weil als Schutzmaßnahme die „Schutzisolierung“ angewendet wird. Im Beschädigungs- oder im Zerstörungsfalle (z. B. Brand) wird jedoch das Isolationsvermögen wesentlich beeinträchtigt, sodass die Schutzmaßnahme nicht mehr hinreichend wirksam ist und somit eine Gefährdung durch den so genannten elektrischen Schlag auftreten kann.

Betriebsmittel allgemeiner Art, die ebenfalls schutzisoliert ausgeführt sind, werden bei Auftreten einer Beschädigung spannungsfrei geschaltet. Dies ist jedoch bei Photovoltaikanlagen nicht möglich! Demzufolge kann ein undefinierter Zustand auftreten. Um dem entgegenzutreten zu können, sind Abstände fest zu legen (z. B. in Absprache mit der örtlichen Feuerpolizei), oder es sind technische Maßnahmen zu setzen, dass durch eingebaute Kurzschluss- bzw. Trenneinrichtungen die örtliche Fehlerspannung selbst im Gebrechensfalle auf weniger als 120 V beschränkt wird.

Da die Gleichstromeinspeisung, physikalisch betrachtet, keinen so genannten „Nulldurchgang“ aufweist, ist der auftretende Lichtbogen bei einem Isolationsfehler oder Trennen einer Leitungsverbindung nicht selbst erlöschend, sondern wirkt stets weiter und ist in seiner Folgewirkung mit dem Lichtbogen eines Elektroschweißgerätes vergleichbar – eine „ideale“ Zündquelle. Die zusätzli-

che „Nichtabschaltbarkeit“ des Gleichstromkreises ruft eine Langzeitwirkung hervor, wodurch eine Brandausbreitung beschleunigt werden kann.

Es ist daher erforderlich, sämtliche gleichstromführende Anlagenteile samt Leitungen auf nicht brennbaren Unterlagen zu montieren und Brandlasten aus der Umgebung fernzuhalten (freie, einsehbare Leitungsverlegung).

Betreffend Blitzschutz erfordern die Bestimmungen nach dem Elektrotechnikgesetz entweder eine entsprechende Einbeziehung der PV-Anlage in eine vorhandene Blitzschutzanlage bzw. eine eindeutige Trennung. Eine Vermischung dieser beiden Schutzsysteme ist nicht erlaubt. Allgemein kann noch ausgesagt werden, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach die Blitzschlaggefährdung eines Objektes nicht erhöht, so dass sich kein zwingender Grund ergibt, aufgrund der Errichtung einer Photovoltaikanlage einen Blitzschutz für das Gesamtgebäude zu verlangen.

### 1.3 Blendwirkung

Fahrzeuge auf Straßen, Flugzeuge im Bereich von Flugplätzen und Gebäude mit Aufenthaltsräumen dürfen durch die Photovoltaikanlage nicht übermäßig geblendet bzw. beeinträchtigt werden. Wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z. B. Höhenunterschiede, Abstände) und aufgrund der Neigung sowie der Ausrichtung der PV-Paneele eine Blendung zu erwarten ist, sind entsprechende Maßnahmen zu planen. Als Blendschutz können z. B. Dämme, Sichtschutzzäune, Mauern oder dichte und immergrüne Bepflanzungen errichtet werden.

## 2. Unterlagen für die energie- oder gewerbe-rechtliche Genehmigung

### 2.1. Freiflächenanlagen

- a) Die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, einschließlich der dinglich Berechtigten und der Eigentümer der unmittelbar an den Standort der Photovoltaikanlage angrenzenden Grundstücke, die in einem Abstand von nicht mehr als 500m von der Anlage liegen
- b) Nachweis des Eigentums an den Grundstücken, die von Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Photovoltaikanlagen dauernd in Anspruch genommen werden oder die Zustimmungserklärung dieser Grundeigentümer
- c) Auszug Flächenwidmungsplan, aus welchem die Widmung der betroffenen und der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke ersichtlich ist
- d) Lageplan oder Orthofoto (M: 1:500 oder 1:1000) über das Standortgrundstück, die Nachbargrundstücke und über die nähere Umgebung mit
- ▶ Grundstücksgrenzen, Grundstücksnummern
  - ▶ Höhenangaben des Geländes und Hochwasseranschlaglinien (HW100)
  - ▶ bestehende Bauwerke
  - ▶ am Grundstück vorhandene Einbauten
  - ▶ Darstellung der PV-Paneele (Paneelflächen) mit Abmessungen, Abständen zu Grundstücksgrenzen, zu bestehenden Bauwerken und zur Umzäunung (mind. 1,50 m),
  - ▶ Wechselrichterstation/Wechselrichterraum
  - ▶ Trafostationen soweit bei Projekterstellung bekannt
  - ▶ Übergabestation soweit bei Projekterstellung bekannt
  - ▶ Leitungsverlauf, beginnend bei den Paneelen bis zur Übergabestation mit Kabelverlauf im Erdreich
  - ▶ Einzäunung (Mindesthöhe 1,80 m)
  - ▶ Erschließung des Grundstückes (Fahrwege)
  - ▶ Darstellung der Umgebung, welche durch Blendung beeinträchtigt werden könnte (Straßen, Gebäude mit Aufenthaltsräumen)
  - ▶ Blendschutzvorkehrungen (z. B. Bepflanzungen, Dämme, Wände), falls erforderlich
- e) Bauwerkspläne (M: 1:100, 1:50) der Wechselrichterstation bzw. des Wechselrichterraumes (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), falls vorgesehen

- f) Regelschnitt (M: 1:25) durch die PV-Anlage mit Neigungswinkel, Tragkonstruktion, Fundierung, HW 100
  - g) Technische Beschreibung: PV-Paneele, Wechselrichter, Schaltschränke, Befestigung, Tragkonstruktion, Fundierung, Bodenverhältnisse, Vorstatik für die Fundierung bei nachgeführten Anlagen
  - h) Baubeschreibung der Wechselrichterstation bzw. des Wechselrichterraumes: Baumaterialien, baulicher Brandschutz
  - i) Angaben über mögliche Blendwirkungen im Bereich von Straßen- und Bahnlinien, Flugplätzen, Gebäuden mit Aufenthaltsräumen; Angaben über Zeitraum und Dauer an möglichen Immissionspunkten
  - j) Bei nachgeführten Anlagen EG-Konformitätserklärung und Bedienungsanleitung in deutscher Sprache
  - k) Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen
  - l) Einpoliges Übersichtschaltbild für die eingereichte Anlage (kein Allgemeinschema!) mit Eintragung der sicherheitsrelevanten Betriebsmittel
  - m) Angaben über den Netzanschlusspunkt, soweit bei Projekterstellung bekannt
  - n) Beschreibung der Flächengröße
  - o) Bekanntgabe der maximalen Leistung und der maximalen Spannung (auf der Gleichstromseite)
  - p) Beschreibung der Leitungsverlegung auf der Gleichstromseite (nicht auf brennbaren Unterlagen, möglichst frei sichtbar bzw. in geschlossenen nicht brennbaren sichtbaren Kabeltassen)
  - q) Beschreibung des Kabelverlaufes und der Schaltereinrichtungen, insbesondere der Freischaltstelle
  - r) Beschreibung der Montage und der Zugänglichkeit der Wechselrichter
  - s) Angaben über Nutzung der Freiflächen (z.B. Verbisschutz bei Schafweidenutzung)
  - t) Bei vorhandener Blitzschutzanlage Aussagen über deren Einbindung oder die Einhaltung des Trennungsabstandes
  - u) Bekanntgabe, welche Regelwerke bzw. Vorschriften zur Umsetzung herangezogen werden
- Hinweis: Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage darf erst begonnen werden, wenn
- ▶ einerseits die von der Errichtung der Strom-Einspeiseleitung betroffenen Grundeigentümer der Nutzung ihrer Grundstücke zugestimmt haben und
  - ▶ andererseits eine vertragliche Regelung über den Netzzutritt mit dem Verteilnetzbetreiber vorliegt.

## 2.2. Anlagen auf Bauwerken

- a) Die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, einschließlich der dinglich Berechtigten und der Eigentümer der unmittelbar an den Standort der Photovoltaikanlage angrenzenden Grundstücke, die in einem Abstand von nicht mehr als 500m von der Anlage liegen
- b) Nachweis des Eigentums an den Grundstücken, die von Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Photovoltaikanlagen dauernd in Anspruch genommen werden oder die Zustimmungserklärung dieser Grundeigentümer
- c) Auszug Flächenwidmungsplan, aus welchem die Widmung der betroffenen und der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke ersichtlich sind
- d) Lageplan oder Orthofoto (M: 1:500 oder 1:1000) über das Standortgrundstück, die Nachbargrundstücke und über die nähere Umgebung mit
- ▶ Grundstücksgrenzen, Grundstücksnummern
  - ▶ bestehende Bauwerke
  - ▶ Darstellung der PV-Anlage
  - ▶ Wechselrichterstation
  - ▶ Leitungsverlauf, beginnend bei den Paneelen bis zur Übergabestelle mit Kabelverlauf im Erdreich unter Angabe der betroffenen Grundstücke und vorhandenen Einbauten
  - ▶ Darstellung der Umgebung, welche durch Blendung beeinträchtigt werden könnte (Straßen, Gebäude mit Aufenthaltsräumen)
  - ▶ Blendschutzvorkehrungen, falls erforderlich
- e) Bauwerksplan, Dachdraufsicht/  
Wandansicht (M: 1:100 oder 1:200)
- ▶ Darstellung der PV-Paneele mit Abmessungen, Abständen zu Grundstücksgrenzen bei äußeren Brandwänden (mind. 0,50 m) und Achsabstände zu inneren Brandwänden (mind. 0,50 m), Freistreifen bei größeren Anlagen (mind. 1,00 m)
  - ▶ Darstellung sämtlicher Dachöffnungen, Dachaufbauten, Dachdurchdringungen, bei Dachanlagen; Fenster, Wandöffnungen bei Fassadenanlagen
  - ▶ elektrische Anlagenteile (z. B. Wechselrichter, Schaltschränke)
  - ▶ Wechselrichterraum, Wechselrichterstation
  - ▶ Leitungsverlauf, beginnend bei den Paneelen bis zur Übergabestelle mit Kabelverlauf im Erdreich unter Angabe der betroffenen Grundstücke und vorhandenen Einbauten
  - ▶ Blendschutzvorkehrungen, falls erforderlich
- f) Regelschnitt (M: 1:25) durch die PV-Anlage mit Neigungswinkel, Dachaufbau/Wandaufbau
- g) Technische Beschreibung: PV-Paneele, Montagesysteme, Unterkonstruktion, Wechselrichter (technische Eigenschaften, Montage)
- h) Baubeschreibung der betroffenen Bauteile und Räume: Baumaterialien, Dachaufbau/Wandaufbau, vorhandene Tragkonstruktion, baulicher Brandschutz (Wände, Decken, Türen), Erste Löschhilfe

- i) Angaben über bauliche Vorkehrungen gegen Abrutschen von Schnee und Eis, falls erforderlich
  - j) Statische Bestätigung oder statischer Nachweis über die Aufnahme und Ableitung der zusätzlichen Einwirkungen zufolge der PV-Anlage (z. B. Eigengewicht, erhöhte Schneelast bzw. Windlast bei aufgeständerter Ausführung) durch die bestehende Tragkonstruktion des Bauwerks
  - k) Angaben über mögliche Blendwirkungen im Bereich von Straßen- und Bahnlinien, Flugplätzen, Gebäuden mit Aufenthaltsräumen; Angaben über Zeitraum und Dauer an möglichen Immissionspunkten
  - l) Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen
  - m) Einpoliges Übersichtschaltbild für die eingereichte Anlage (kein Allgemeinschema!) mit Eintragung der sicherheitsrelevanten Betriebsmittel
  - n) Angaben über den Netzanschlusspunkt, soweit bei Projekterstellung bekannt
  - o) Beschreibung der Flächengröße
  - p) Angabe der maximalen Leistung und der maximalen Spannung (auf der Gleichstromseite)
  - q) Beschreibung der Leitungsverlegung auf der Gleichstromseite (nicht auf brennbaren Unterlagen, möglichst frei sichtbar bzw. in geschlossenen nicht brennbaren sichtbaren Kabeltassen)
  - r) Beschreibung des Kabelverlaufes und der Schaltereinrichtungen, insbesondere der Freischaltstelle
  - s) Beschreibung der Montage und der Zugänglichkeit der Wechselrichter
  - t) Angabe, ob mit der örtlichen Feuerpolizei das Einvernehmen hergestellt wurde, inwieweit die PV-Anlage im Brandfalle Gefahren für Einsatzkräfte hervorruft (z. B. beim Bekämpfen innerer Brandabschnitte, beim Bergen von Personen aus Dachgeschoßen...)
  - u) Bekanntgabe von eventuellen Maßnahmen zur Spannungsbegrenzung auf 120 Volt auf der Gleichstromseite im Sinne des Elektrotechnikgesetzes für den Gebrechensfall (Fehlervoltage)
  - v) Bei vorhandener Blitzschutzanlage Aussagen über deren Einbindung oder die Einhaltung des Trennungsabstandes
  - w) Bekanntgabe, welche Regelwerke bzw. Vorschriften zur Umsetzung herangezogen werden
- Hinweis: Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage darf erst begonnen werden, wenn
- ▶ einerseits die von der Errichtung der Strom-Einspeiseleitung betroffenen Grundeigentümer der Nutzung ihrer Grundstücke zugestimmt haben und
  - ▶ andererseits eine vertragliche Regelung über den Netzzutritt mit dem Verteilnetzbetreiber vorliegt.



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Amt der NÖ Landesregierung,  
Abt. Umwelt- und Energierecht (RU4),  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,  
Tel: 02742/9005/14501, E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

### **Verleger:**

eNu Energie- und Umweltagentur NÖ,  
Grenzgasse 10, 3100 St. Pölten

### **Redaktion:**

**Recht:** Abt. Umwelt- und Energierecht (RU4),  
Tel.: 02742/9005/14501

**Anhang - Elektrotechnik:** Abt. Bau- und Anlagentechnik (BD2),  
Tel.: 02742/9005/14353

**Anhang - Bautechnik:** Abt. Bau- und Anlagentechnik (BD2),  
Tel.: 02742/9005/14353

**Layout/Produktion:** Markus Damböck (MD-design)

Stand: November 2015